

Geschäftsordnung der Bezirksärztekammern der Landesärztekammer Hessen

Präambel

Nach § 4 des Heilberufsgesetzes kann die Landesärztekammer Hessen Untergliederungen errichten. Nähere Einzelheiten dazu regelt § 13 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen.

Zur Beschreibung des Status der Bezirksärztekammern, ihrer Aufgaben und ihres Verhältnisses zu Präsidium und Geschäftsführung der Landesärztekammer hat das Präsidium die folgende Geschäftsordnung der Bezirksärztekammern der Landesärztekammer Hessen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bezirksärztekammern sind keine Rechtspersonen. Sie führen die Bezeichnung:
Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bezirksärztekammer ...
Die Landesärztekammer legt die Aufgaben der Bezirksärztekammern fest.
- (2) Der Bezirksärztekammer gehören die in ihrem Bereich tätigen Kammermitglieder und die freiwilligen Mitglieder an, die entweder ihren Wohnsitz im Bereich der Bezirksärztekammer haben oder zuletzt dort tätig waren (§ 13 Abs. 2 Hauptsatzung).

§ 2 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Bezirksärztekammer wird in der Konstituierenden Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Delegierten des jeweiligen Bezirks gewählt (§ 13 Abs. 3 Hauptsatzung). Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Wahlperiode entspricht der der Delegiertenversammlung (§ 13 Abs. 4 Hauptsatzung).
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die/der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung anzuberaumen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Sitzung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes beantragt. Die Präsidentin/der Präsident der Landesärztekammer und die Geschäftsführung sind von allen Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung und des Zeitpunktes der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand hat die Tagesordnung der Delegiertenversammlung rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu erörtern. Anträge oder Anregungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sollen bis zum achten Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidium mitgeteilt werden (§ 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesärztekammer Hessen).

§ 2a Vorsitzende/r

- (1) Die/der Vorsitzende repräsentiert die Bezirksärztekammer und die Landesärztekammer in ihrem/seinem Bereich. Auf Wunsch der Präsidentin/des Präsidenten vertritt sie/er diesen/diese bei besonderen Anlässen.
- (2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Bezirksärztekammer. Die/der Vorsitzende kann einen Teil ihrer/seiner Tätigkeit aus den laufenden Geschäften auf die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall an ein weiteres Vorstandsmitglied delegieren.
- (3) Die/der Vorsitzende, gegebenenfalls ihre/sein Vertreterin/sein Vertreter, stehen regelmäßig wöchentlich mindestens einmal in der Geschäftsstelle den Mitgliedern der Bezirksärztekammer, deren Mitarbeiterinnen/Mit-

arbeitern und Dritten zu Gesprächen zur Verfügung. Die Sprechzeiten werden bekanntgegeben.

- (4) Die/der Vorsitzende ist gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Bezirksärztekammer weisungsbe-rechtigt hinsichtlich der Art und des Umfangs der zu verrichtenden Arbeit in Übereinstimmung mit den Vorgaben der zuständigen Abteilungsleitung der Landesärztekammer Hessen. Über diese spezielle Ausgestaltung des Weisungsrechtes hinaus obliegt die arbeitsrechtliche Zuständigkeit für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Bezirksärztekammer ausschließlich der Landesärztekammer. Der Abschluss von Arbeitsverträgen, Kündigungen, Abmahnungen etc. erfolgt durch die Landesärztekammer.
- (5) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind mit dem Vorstand zu erörtern, insbesondere Fragen der personellen und materiellen Ausstattung der Bezirksärztekammer. Entsprechende Anträge können an das Präsidium gestellt werden.
- (6) Die Vorsitzenden der Bezirksärztekammern werden der Präsidentin/dem Präsidenten im Auftrage des Präsidiums bei Bedarf – ggfs. mit der Geschäftsführung – jedoch mindestens einmal jährlich, zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Präsidium unter Einbeziehung der Anregungen aus den Bezirksärztekammern festgelegt.
- (7) Die/der Vorsitzende legt in jedem Jahr dem Präsidium innerhalb der ersten drei Monate einen Bericht über die Arbeit der Bezirksärztekammer im vergangenen Jahr vor.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zweck der Bezirksärztekammern ist es, in ihrem Bereich die Organe der Landesärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere:
 1. Kollegiale Beratung (Ansprechpartner/Berater für die Kollegen vor Ort, Sorgen- und Problemlöser),
 2. Pflege und Regelung der Beziehungen der Ärztinnen und Ärzte untereinander,
 3. Durchführung des örtlichen Schlichtungswesens,
 4. Öffentlichkeitsarbeit (Aktive Außenbeziehungen),
 5. Entgegennahme und Behandlung von Wünschen, Anregungen und Forderungen der örtlichen Ärzteschaft zur Weiterleitung an das Präsidium,
 6. Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Weiterbildung,
 7. Durchführung des örtlichen Fortbildungswesens ggfs. in Zusammenarbeit mit der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen,
 8. Kooperation und Kommunikation mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst sowie Beratung der Mitglieder hierzu,
 9. Mitwirkung im Bereich des Meldewesens,

10. Mitwirkung im Bereich der Medizinischen Fachangestellten, Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei/durch Verwaltungshandeln.

- (2) Die Bezirksärztekammern werden im Rahmen der ihnen durch die Delegiertenversammlung und das Präsidium zugeteilten Aufgaben tätig und haben die Anordnungen der Organe der Landesärztekammer durchzuführen. Da das Präsidium der Landesärztekammer die laufenden Geschäfte führt (§ 18 Abs. 2 Heilberufsgesetz), wobei dem Präsidium eine Geschäftsführung zur Verfügung steht (§ 6 Abs. 3 Hauptsatzung), kann auch die Geschäftsführung im Auftrag des Präsidiums Anweisungen übermitteln.

§ 4 Kollegiale Beratung, Betreuung der Ärztinnen und Ärzte

- (1) Die Bezirksärztekammern haben sich zu bemühen, das gedeihliche Miteinander der Ärztinnen und Ärzte ihres Bereiches zu fördern und Ärztinnen und Ärzten bei Schwierigkeiten zu beraten. Sie tragen dazu bei, Probleme ihrer Mitglieder, die an sie herangetragen werden, zu lösen und, falls dies nicht möglich ist, für eine kontinuierliche Information der Landesärztekammer über Schwierigkeiten zu sorgen.
- (2) Die Bezirksärztekammern sind Adressat von Wünschen, Anregungen und Forderungen der örtlichen Ärzteschaft und geben diese in wesentlichen Fragen auch an das Präsidium weiter.
- (3) Die Bezirksärztekammern sind aufgefordert, hervorragende Ärztinnen und Ärzte für Auszeichnungen vorzuschlagen.
- (4) Die Bezirksärztekammern sind berechtigt, bei besonderen Anlässen (runde Geburtstage, goldene Doktor-Jubiläen etc.) zu gratulieren und bei Tod von Mitgliedern, die sich um die Ärzteschaft verdient gemacht haben, Todesanzeigen aufzugeben. Das Nähere regelt eine Anweisung des Präsidiums.

§ 5 Durchführung des örtlichen Schlichtungswesens

- (1) Die/der Vorsitzende einer Bezirksärztekammer bemüht sich, bei Streitigkeiten unter Bezirksärztekammer-Mitgliedern eine kollegiale Schlichtung herbeizuführen.
- (2) Sie/er vermittelt bei Beschwerden Dritter über Ärztinnen und Ärzte.
- (3) Die Bezirksärztekammern haben die Pflicht, bei Anrufung des Schlichtungsausschusses die Organisation des Verfahrens zügig vorzunehmen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Bezirksärztekammern halten engen Kontakt zu örtlichen Ärztevereinen und der Kassenärztlichen Vereinigung und bemühen sich, in Absprache mit dem Präsidium, diesen Themen der Landesärztekammer nahezubringen.
- (2) Sie bauen in Benehmen mit dem Präsidium aktive Beziehungen zu örtlichen Organisationen im Gesundheitsbereich auf.
- (3) In Absprache mit dem Präsidium repräsentieren die Bezirksärztekammern die Landesärztekammer durch wirksame Maßnahmen in der Öffentlichkeit, um deren Bekanntheit und Akzeptanz bei den Mitgliedern zu fördern.

§ 7 Unterstützung in der Weiterbildung

Die Vorsitzenden einer Bezirksärztekammer sind kollegiale Ansprechpartner für Mitglieder in der Weiterbildung. Sie vermitteln bei Streitigkeiten zwischen Weiter-

zubildenden und Weiterbildungsbefugten und nehmen die Funktion der/des Ombudsfrau/manns wahr.

§ 8 Fortbildung

Die Bezirksärztekammern führen örtliche Fortbildungsveranstaltungen durch.

§ 9 Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die/der Vorsitzende einer Bezirksärztekammer pflegt den Kontakt zu den Behörden, die mit Gesundheitsfragen befasst sind, insbesondere zu den Leiterinnen/Leitern der Gesundheitsämter bzw. des Fachdienstes Gesundheit. Sie/er ist Ansprechpartner der Mitglieder bei Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

§ 10 Meldewesen

- (1) Die Bezirksärztekammern erledigen die ihnen nach der Meldeordnung zugewiesenen Aufgaben und haben für eine zügige Anmeldung der in ihrem Kammerbereich tätigen Ärztinnen/Ärzte zu sorgen. Sie sind verpflichtet, jede/n Ärztin/Arzt, die/der ihre/seine ärztliche Berufstätigkeit aufgibt und in Hessen verbleibt oder ins Ausland verzieht, auf die freiwillige Mitgliedschaft hinzuweisen.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die sich erstmalig bei der Bezirksärztekammer anmelden, bedürfen der besonderen Betreuung durch die Bezirksärztekammer. Sie erhalten von der Bezirksärztekammer Informationen über die Arbeit der Bezirksärztekammer und der Landesärztekammer.

§ 11 Medizinische Fachangestellte

- (1) Die Bezirksärztekammern erledigen in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer die Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz und sind Ansprechpartner von Ärztinnen/Ärzten, Medizinischen Fachangestellten und Auszubildenden bei Problemen aus ihrer Zusammenarbeit.
- (2) Im Rahmen der Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz führen die Bezirksärztekammern insbesondere folgendes aus:
1. Einrichten und Führen eines Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse. Prüfen und Erfassen aller Daten eines Berufsausbildungsvertrages und die Erledigung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
 2. Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung und Förderung der Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden vor Ort
 3. Prüfungswesen

Ausgefertigt:

Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach
Präsident

Frankfurt, den 1. August 2018